

VEREINBARUNG zur Übertragung der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von
Abfällen auf die Gemeinde Büsingen

Der Landkreis Konstanz
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz
- nachfolgend Landkreis -

und

die Gemeinde Büsingen
Junkerstraße 86, 78266 Büsingen am Hochrhein
- nachfolgend Gemeinde -

fassen die bestehende Vereinbarung vom 03./16. November 1978 neu und treffen auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 370), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. Nr. 23, S. 802), sowie der Satzung über die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Konstanz vom 16. Dezember 2013 mit Wirkung vom 01. Januar 2015 folgende

Vereinbarung

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis überträgt der Gemeinde die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle sowie die Aufgabe der Verwertung der Grünabfälle im Sinne von § 5 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Der Landkreis entspricht damit einem Antrag der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde regelt die ihr übertragene Aufgabe in eigener Zuständigkeit und erlässt insbesondere die erforderlichen Satzungen.
- (3) Die Gemeinde unterstützt den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises. Sie überlässt dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 2

Abfallentsorgungsanlagen, ausgeschlossene Abfälle

- (1) Der Abfall, der im Gebiet der Gemeinde anfällt und ihr überlassen wird, kann von der Gemeinde abweichend von § 9 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises zu Schweizer Abfallentsorgungsanlagen verbracht und diesen Anlagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung inklusive deren Vorbereitung) überlassen werden. Die Gemeinde hat den Landkreis über das entsorgende Unternehmen und die Entsorgungsanlage zu informieren.

Die Gemeinde ist nach Maßgabe von § 19 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wegen der besonderen geographischen Lage und der staatsvertraglichen Einbeziehung in das schweizerische Zollgebiet gegenüber dem Landkreis von der Pflicht zur Überlassung so lange befreit, als die im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Schweizer Entsorgungsanlagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung überlassen werden. Dies gilt auch für sonstige Überlassungspflichtige in der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Landkreis auch die Benutzung einer anderen Abfallentsorgungsanlage als die genannten Schweizer Entsorgungsanlagen bestimmen.

- (2) Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass der in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises festgelegte Katalog der von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Abfälle eingehalten wird. Sie hat hierzu
- a) diesen Ausschlusskatalog in ihre Abfallsatzung zu übernehmen,
 - b) ihre Bediensteten anzuhalten, im Rahmen des Möglichen auf die Einhaltung des Katalogs zu achten,
 - c) allen von ihren Bediensteten festgestellten Verdachtsfällen nachzugehen, insbesondere die erforderlichen Analysen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (3) Bedient sich die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe eines Dritten, hat sie auch den beauftragten Dritten vertraglich zu verpflichten, die Pflichten der Gemeinde nach Absatz 2 lit. b) und c) zu erfüllen.

§ 3

Anlieferung der Abfälle

- (1) Bei der Anlieferung des Abfalls an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind die Benutzungsordnungen und die Weisungen des Landkreises zu beachten.

- (2) Die Zeiten für die regelmäßige Anfuhr von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises werden auf der Grundlage bestehender Beschlüsse des Kreistages im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Landkreis unter Berücksichtigung der Betriebserfordernisse der Abfallentsorgungsanlage des Landkreises und des Einsammelns und Beförderns der Abfälle durch die Gemeinde oder den beauftragten Dritten festgelegt.
- (3) Soweit die Gemeinde dem Landkreis Abfälle andient, sind die Übergabestellen für die von der Gemeinde gesammelten Abfälle zur Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung und deren Vorbereitung) durch den Landkreis einschließlich einer Systembeschreibung in einer gesonderten Vereinbarung näher zu bezeichnen. Die Änderung einer Übergabestelle innerhalb des Kreisgebiets ist der Gemeinde mit einer Frist von mindestens drei Monaten mitzuteilen.

§ 4 Abfallgebühren

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt und eingezogen.
- (2) Der Landkreis erhebt von der Gemeinde für die Entsorgung der Abfälle in seinen Entsorgungsanlagen nach Maßgabe seiner Abfallwirtschaftssatzung eine Abgabe.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde trägt die Haftung bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

§ 6 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf den 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung kann frühestens auf den 31. Dezember 2023 und anschließend auf den 31. Dezember 2025 erklärt werden. Wird die Vereinbarung von keiner Partei nach Satz 1 und 2 gekündigt, gilt im Weiteren die Kündigungsfrist nach Satz 1.
- (3) Die Parteien sind zur vorzeitigen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, sofern gesetzliche Änderungen eintreten, die eine Beendigung der Aufgabendelegation und Übernahme der Aufgabe durch den Landkreis zwingend erforderlich machen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Jahre auf den 31. Dezember eines Jahres, sofern sich nicht zwingend aus gesetzlicher Vorgabe eine kürzere Frist ergibt.

- (4) Die Parteien sind ferner zur vorzeitigen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, sofern aus dringenden wirtschaftlichen Gründen eine Fortsetzung der Vereinbarung nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Erledigung der Aufgabe des Einsammelns und Befördern von Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1. Der Kündigungsgrund darf von der kündigenden Partei nicht zu vertreten sein. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Jahre auf den 31. Dezember eines Jahres.
- (5) Im Übrigen bleibt das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerwiegender Verletzungen dieser Vereinbarung, unberührt. Hat eine Partei die vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund durch die andere Partei zu vertreten, hat sie der anderen Partei die durch die Kündigung entstehenden Schäden zu ersetzen. § 60 LVwVfG bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Beendigung der Vereinbarung

- (1) Im Falle einer Beendigung dieser Vereinbarung hat der Landkreis das Recht, einen bestehenden Vertrag der Gemeinde mit einem Dritten über das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde sowie die Verwertung von Grünabfällen ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung zu übernehmen. Dieses Recht erlischt, wenn der Landkreis nicht innerhalb eines Jahres nach Zugang der Kündigung bei der anderen Partei schriftlich gegenüber der Gemeinde erklärt, den Vertrag übernehmen zu wollen. Die Gemeinde hat bei Vertragsabschlüssen mit Dritten deren Zustimmung zu einer möglichen späteren Vertragsüberleitung sicherzustellen und den Landkreis auf dessen Wunsch an der inhaltlichen Ausgestaltung des Vertrags zu beteiligen. Im Hinblick auf eine etwaige Pflicht des Landkreises gemäß Absatz 2, in einen Vertrag der Gemeinde einzutreten, hat die Gemeinde vor dem Vertragsabschluss mit Dritten die Zustimmung des Landkreises einzuholen. Die Zustimmung des Landkreises gilt als erteilt, wenn der Landkreis sich nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung des beabsichtigten Vertragsschlusses durch die Gemeinde unter Angabe von Gründen gegen den Vertragsschluss ausspricht. Der Landkreis darf die Zustimmung nur verweigern, wenn berechnigte Interessen des Landkreises dem Vertragsschluss entgegenstehen.
- (2) Wird diese Vereinbarung vorzeitig beendet, weil eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen der Aufgabenübertragung dies erfordert (§ 6 Abs. 3) oder eine Kündigung aus dringenden wirtschaftlichen Gründen gemäß § 6 Abs. 4 erfolgt, hat der Landkreis abweichend von Absatz 1 die Pflicht, in einen bestehenden , nach den vergaberechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß vergebenen Vertrag der Gemeinde mit einem Dritten über das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf dem Gebiet der Gemeinde einzutreten, sofern er nicht gegenüber der Gemeinde vor Beendigung dieser Vereinbarung schriftlich erklärt, dass er der Gemeinde etwaige

Schäden und Nachteile ersetzt, die dieser aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrags ggf. entstehen.

- (3) Das bei der Gemeinde für die Verwaltung der Abfallentsorgung eingesetzte Personal verbleibt bei der Gemeinde und in deren Personalverantwortung.
- (4) Der Landkreis wird bestehende, in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung aufgeführte Abfallentsorgungsanlagen der Gemeinde (v.a. Wertstoffhöfe, Sammelstellen), die diese im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben betreibt, mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung weiter nutzen und der Gemeinde ihre nachgewiesenen Selbstkosten der Abfallentsorgungsanlagen nach den Grundsätzen der VO PR Nr. 30/53 erstatten. Landkreis und Gemeinde können eine längerfristige Nutzung gemeindlicher Abfallentsorgungsanlagen durch den Landkreis vereinbaren. Änderungen an den bestehenden Abfallentsorgungsanlagen sind dem Landkreis mitzuteilen und die Anlage 2 zu dieser Vereinbarung ist entsprechend zu aktualisieren.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt auch, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte.
- (3) Die Gemeinde hat die Neufassung der Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 4 LAbfG öffentlich bekannt zu machen.

Konstanz, den _____, den _____

Für den Landkreis:

Für die Gemeinde Büsingen:

Frank Hämmerle, Landrat

Markus Möll, Bürgermeister

Abfallentsorgungsanlagen der Städte und Gemeinden (Wertstoffhöfe)

<i>Stadt/Gemeinde</i>	<i>Standort</i>
Büsing	Bauhof Herblinger Str. 21

Abfallentsorgungsanlagen der Städte und Gemeinden (Sammelstellen)

--	--